

**Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
vom 13. Mai 2026**

Die Stadt Windischeschenbach erlässt aufgrund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, folgende

Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt- und Finanzausschuss,
bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- b) den Bau-, Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss,
bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- c) den Tourismus-, Kultur-, Jugend- und Sportausschuss,
bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss,
bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Mitgliedern des Stadtrats,
- e) den Ferienausschuss,
bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 weiteren ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis c und e genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Stadtratsmitglied. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt die dritte Bürgermeisterin.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder;

Entschädigung; Ortssprecher

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) ¹Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 50 € und ein Sitzungsgeld von je 24 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats sowie des Rechnungsprüfungsausschusses; für die notwendige Teilnahme an Sitzungen anderer Ausschüsse wird ein Sitzungsgeld von 19 € gewährt. ²Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen zur Vorbereitung der folgenden Stadtratssitzung wird ein Sitzungsgeld von 19 € gewährt. ³Das Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen wird auch für jährlich zwei zusätzlich notwendige Fraktionssitzungen im Ermessen einer Fraktion gewährt. ⁴Wird ein Stadtratsmitglied zu einer Besprechung hinzugezogen, wird eine Entschädigung von 19 € gewährt, jedoch nicht mehr als diesen Betrag pro Tag.

(3) ¹Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20 € je volle Stunde. ⁴Soweit eine Entschädigung nach Stunden erfolgt, ist der Zeitraum von Beginn einer Stunde vor der Sitzung, längstens jedoch bis 17.00 Uhr zugrunde zu legen.

(4) ¹Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt ehrenamtlicher Stadtratsmitglieder lebenden

a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden bis zu einem Höchstbetrag von 20 €,

b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, werden bis zu einem Höchstbetrag von 20 €,

c) Angehörigen im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 SGB XI, werden bis zu einem Höchstbetrag von 20 €,

für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt. ²Für ehrenamtliche Stadtratsmitglieder, denen eine Entschädigung nach Absatz 3 Satz 3 zusteht, gilt Satz 1 nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.

(5) Die Ersatzleistungen nach Absatz 3 und 4 werden nur auf Antrag gewährt.

(6) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(7) Die Absätze 2 bis 6 gelten für Ortssprecher entsprechend.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen

Die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen sind Ehrenbeamte.

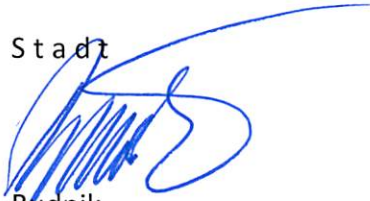
§ 6

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 18.05.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 20.05.2020 außer Kraft.

Windischeschenbach, 14. Mai 2026

Stadt



Budnik
Erster Bürgermeister



Abnahme: 06.08.2026